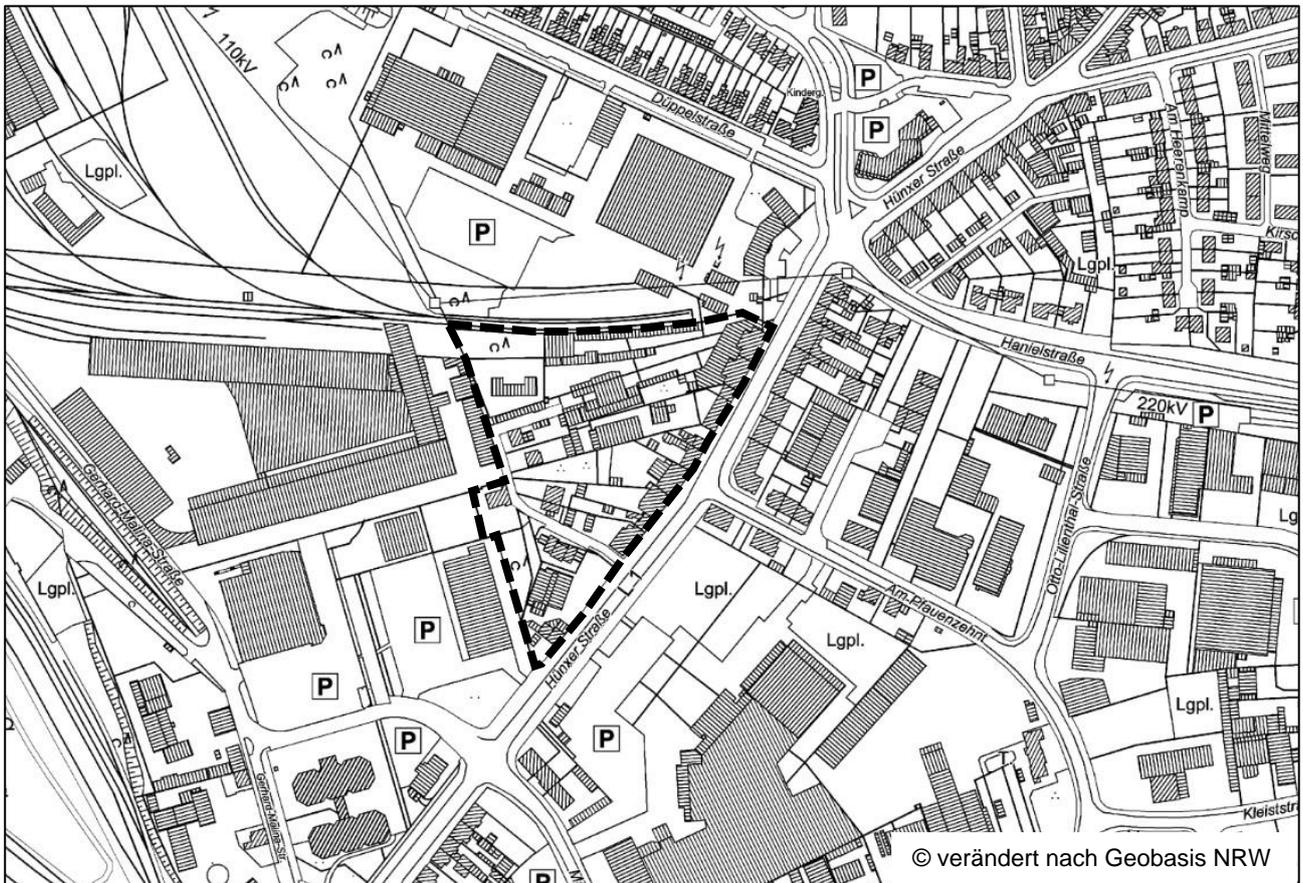


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 341 „Westlich Hünxer Straße/ südlich
Düppelstraße“
in Dinslaken



Haan, August 2024

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	5
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums	9
5.1.1 Auswertung des Fundortkatasters LINFOS	13
5.1.2 Weitere Internetquellen	13
5.2 Ortsbegehung	13
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	17
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	21
6.1 Vogelschlag an Glas	21
7. Fazit	22
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	24



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 „Westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße“ der Stadt Dinslaken erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung und der Erhalt der gewerblichen Nutzung im rückwärtigen Plangebiet sowie der Dienstleistungsbetriebe entlang der Hünxer Straße. Im Rahmen eines einfachen Bebauungsplans sollen lediglich Gebietszuweisungen erfolgen. Der Aufstellung des Bebauungsplans liegt kein spezielles Vorhaben zugrunde, allerdings werden durch die Gebietsausweisungen Entwicklungspotentiale geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha und stellt sich im Bestand als stark anthropogen überprägt und in weiten Teilen bebaut oder versiegelt dar.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der ermöglichten Entwicklungen ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch die Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, aktualisiert 2021



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

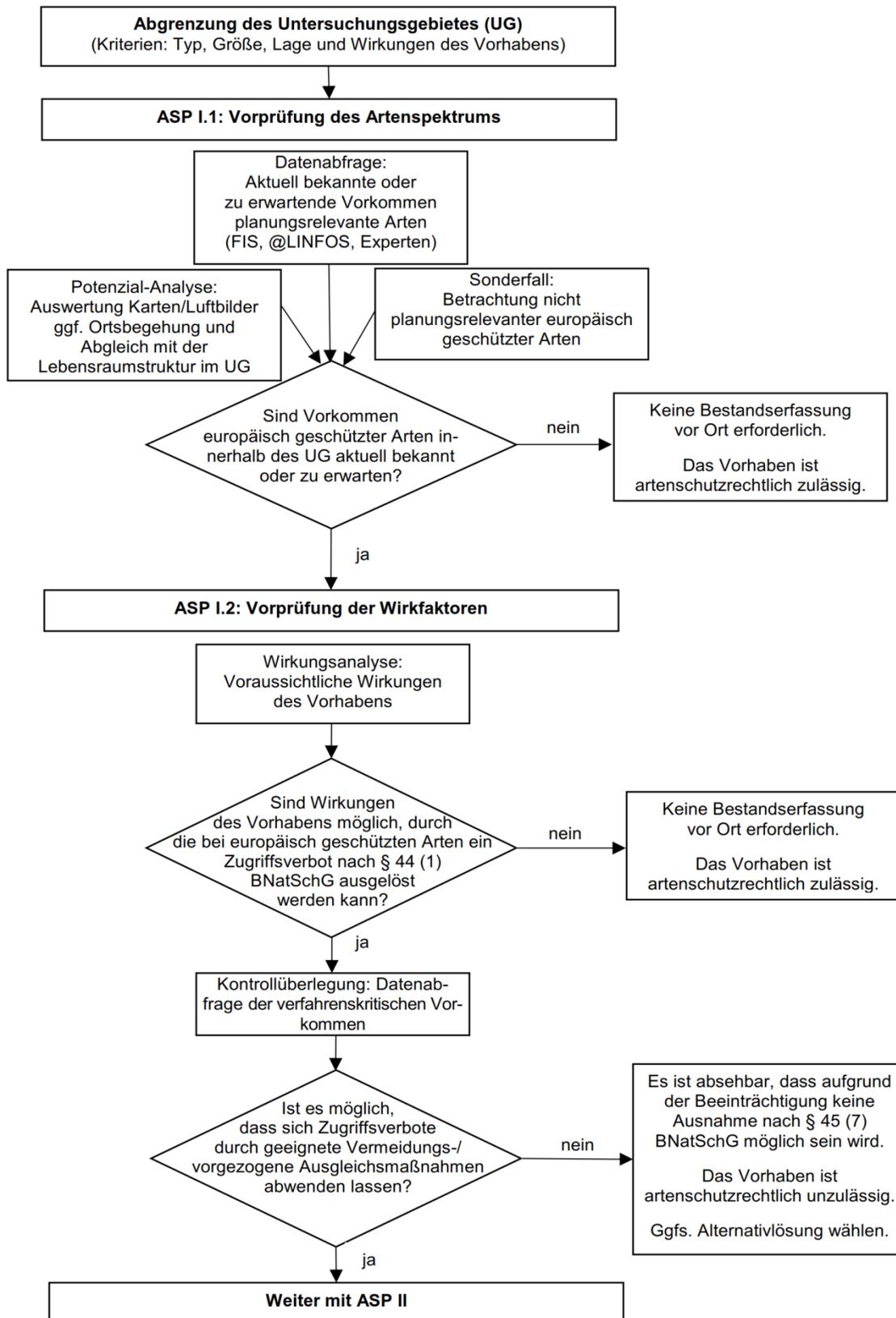


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)



3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (rot markiert) und Untersuchungsbereichs (gelb markiert) im Luftbild (verändert nach Geobasis NRW)

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Stadtgebiet der Stadt Dinslaken und liegt unmittelbar angrenzend zum Werksgelände der Firma Benteler. Das Plangebiet ist bereits im Bestand stark anthropogen überprägt und in weiten Teilen durch Wohn- und Gewerbebauten bebaut oder versiegelt.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,7 ha und wird begrenzt durch:

- ein Industriegleis und Gewerbebetriebe im Norden
- das Betriebsgelände der Firma Benteler sowie das Gelände eines Lebensmittel-Discounters im Westen und
- die Hünxer Straße im Süden und Osten.

Das Umfeld des Plangebiets ist ebenfalls stark anthropogen überprägt und durch größere Gewerbe- und Industrieflächen mit zum Teil großflächigen Hallen sowie Hof- bzw. Stellplatzflächen gekennzeichnet. Größere Grünstrukturen befinden sich auf dem Gelände der Firma Benteler sowie nördlich des Dinslakener Hauptbahnhofs.



Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Kartierungen durchzuführen sind, weicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans ab. Über die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Einwirkungsbereich und damit das Untersuchungsgebiet zu ermitteln.

Im Methodenhandbuch wird bei kleineren Vorhaben als Untersuchungsgebiet das Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von ≥ 300 m und bei größeren Vorhaben zzgl. eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Von diesen Vorschlägen kann begründet abgewichen werden, wenn die vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Reduzierung oder Erweiterung des Untersuchungsgebietes veranlassen.

Im vorliegenden Fall unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nur geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans.

In südlicher und östlicher Richtung schließt das Plangebiet unmittelbar an die Hünxer Straße an. Östlich der Straßen befinden sich ein großflächiger Baumarkt mit dazugehörigen Stellplatz- und Lagerflächen sowie weiteren Gewerbenutzungen im südlichen Bereich und bis zu dreigeschossige Wohn- und Geschäftsgebäude im nördlichen Bereich. Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht und Scheuchimpulse/Bewegungen auf diesen Flächen, sind durch das geplante Planvorhaben hier keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich der Hünxer Straße wurde lediglich ein Teil des Straßenraums mit Straßenbäumen und Pflanzbeeten ins Untersuchungsgebiet integriert, um Einflüsse auf diese Grünstrukturen zu bewerten und ihr Potential als Habitatbäume zu beurteilen.

In nördlicher Richtung schließt ein Industriegleis und weiter nördlich gewerblich genutzte Bereiche an. Das Industriegleis wurde soweit einsehbar in den Untersuchungsbereich integriert.

Westlich des Plangebietes schließen gewerblich und industriell genutzte Bereiche an. Auf dem Gelände der Firma Benteler befinden sich nordwestlich und westliche des Plangebiets Grünstrukturen. Diese befinden sich bereits im Bestand in einer anthropogen beeinflussten Umgebung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden hier keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen erwarten. Auf eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes wurde verzichtet.

Im Bereich des Lebensmittel-Discounters im südwestlichen Umfeld des Plangebietes wurden die Grünstrukturen in das Untersuchungsgebiet integriert, obwohl diese durch die Scheuchimpulse/Bewegungen sowie den Lärm und die Lichtimmissionen der Stellplatzfläche bereits stark von Beeinträchtigungen betroffen sind.



4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Grünfläche (Regenwassermulde) östlich des Lidl-Marktes (ISR 2024)



Abbildung 4: Grünfläche nördlich des Lidl-Marktes (ISR 2024)



Abbildung 5: Hünxer Straße südliches Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 6: Gewächshäuser im südlichen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 7: Hünxer Straße mit Straßenbäumen südliches Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 8: private Stichstraße der Hünxer Straße (ISR 2024)



Abbildung 9: Bebauung im westliches Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 10: kleine Grün- bzw. Gartenflächen im westlichen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 11: verfallenen Gebäude im nordwestlichen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 12: Hinterhof mit Parkplatz im zentralen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 13: Gewerbefläche im nördlichen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 14: leerstehendes Gebäude im nordwestlichen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 13: Brachfläche im nordwestlichen Plangebiet (ISR 2024)



Abbildung 14: Bahngleise nördlich angrenzend zum Plangebiet (ISR 2024)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer artenschutzrechtlichen Grundlagenanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4406_1 (Dinslaken), im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung im Juli 2024 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihre Eignung als potentielle Lebensstätten für geschützte Arten. Systematische faunistische Erhebungen für den Untersuchungsraum liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter einer „Worstcase“-Annahme.

Im Kontext der Untersuchungsraumbegehung wurden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude und



- Brachen.

Im Ergebnis ist für den Untersuchungsraum das potentielle Vorkommen von insgesamt 42 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind:

- 5 planungsrelevante Fledermausarten,
- 33 planungsrelevante Vogelarten,
- 3 planungsrelevante Amphibienarten und
- 1 planungsrelevante Schmetterlingsart.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäudestrukturen und die Grünflächen können möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor aufgelisteten planungsrelevanten Arten bieten oder Bestandteil deren Nahrungshabitate sein.



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4406/1 für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art -Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KI/Gehoel	Gaert	Gebaeu	Brach
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na	Na	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	FoRu	FoRu
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U				FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			
Emberiza calandra	Grauhammer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S				FoRu
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	FoRu!	



Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			Na
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu		FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)		FoRu!
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)			
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na		(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S				FoRu
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu!
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)	(FoRu)		
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)		(Ru)
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potentielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potentielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.1 Auswertung des Fundortkatasters LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für das Untersuchungsgebiet und die unmittelbare Umgebung keine Funde von (planungsrelevanten) Arten auf.

Die nächstgelegenen Funde liegen über 1 km entfernt zum Plangebiet.

5.1.2 Weitere Internetquellen

Um einen zusätzlichen Überblick über Funde aus der Bevölkerung zu berücksichtigen wurde das Internetportal „Obervation.org“ auf Funde aus 2023 und der ersten Hälfte aus 2024 überprüft.

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets wurden keine planungsrelevanten Arten oder gefährdeten Arten dokumentiert.

5.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 17. Juli 2024. Das Wetter war bewölkt mit leichtem Wind und es herrschten Temperaturen von rund 20 Grad. Im Rahmen der Begehung wurden Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten erfasst, um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Hierbei wurde verstärkt auf mögliche Spalten, Löcher und Nester am Gebäude sowie den Bäumen geachtet.

Die Wohngebäude im Plangebiet befinden sich überwiegend in einem guten baulichen Zustand. Die Fenster sowie die Fassaden schließen dicht, sodass kein Einflug in die Gebäude möglich ist. Im nordwestlichen Plangebiet stehen zwei Wohngebäude mit einer Schiefer- bzw. Kunstschieferverkleidung (vgl. Abbildung 9, 10). An dieser konnten zum Zeitpunkt der Kartierung keine Löcher oder fehlende Platten erfasst werden.

Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich ein Gebäude in einem schlechten baulichen Zustand (vgl. Abbildung 11). An diesem befinden sich, besonders im Dachbereich Löcher, die ein Eindringen von Vögeln und Fledermäusen ermöglichen. Während des Ortstermins konnten keine Spuren oder Hinweise auf einen aktuellen oder ehemaligen Besatz (u. a. Kot- oder Fraßspuren) gefunden werden.

Grünstrukturen sind im Plangebiet nur untergeordnet vorhanden. Neben einer kleinen Brachfläche mit krautiger Vegetation im nördlichen Plangebiet sind diese vor allem als Wohngärten und Rasenflächen ausgebildet. An den Bäumen im Untersuchungsgebiet konnten keine Löcher oder Spalten erfasst werden. Allerdings war eine vollständige Begutachtung aufgrund des Baulungszustandes nicht immer möglich.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Kartierung einzig Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u.a. Ringeltaube und Amsel über Sichtbeobachtungen oder Verhören erfasst werden.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potentiell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.



Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung der gewerblichen Nutzung im Plangebiet. Der Aufstellung des Bebauungsplans liegt kein spezielles Vorhaben zugrunde, allerdings werden durch die Gebietsausweisungen Entwicklungspotentiale geschaffen. Von den hiermit verbundenen Veränderungen können sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgehen.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Das Plangebiet zeigt sich im Bestand als stark anthropogen überformt und zu großen Teilen bebaut und versiegelt. Bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellflächen) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge einer Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Untersuchungsgebiet durch die angrenzende Straße sowie die Bebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die Beleuchtung im Plangebiet und der angrenzenden Straße bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.



- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz oder potentielles Quartier dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit keinem speziellen Vorhaben verbunden. Durch die Ausweisung von urbanen Gebieten, Gewerbegebieten und Mischgebieten wird allerdings ein Einwicklungspotential geschaffen. Es könnten potentiell anthropogen genutzte Bereiche (Siedlungsbrachen), die eine mittlere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen, überplant werden. Mit der Rodung von Gehölzen sowie den Abbruch von Gebäuden könnte eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell nicht auszuschließen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Untersuchungsgebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine erheblichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering



5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Das Untersuchungsgebiet wird bereits im Bestand gewerblich genutzt. Zudem ist das Gebiet durch die umliegenden Verkehrswege geprägt. Durch die geplante Ausweisung u.a. eines Gewerbegebietes ist nicht mit signifikant steigenden Lärmimmissionen zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potentiell beeinträchtigt werden.

Bei der Errichtung neuer Gebäude ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potentielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Untersuchungsgebiets möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) versehen werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet.

Bei Umsetzung von Vorhaben können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Untersuchungsgebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien als unwahrscheinlich klassifiziert werden, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Insbesondere durch angrenzende Gehölzstrukturen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag an neu errichteten Glasstrukturen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)



5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage können fünf Fledermausarten im Bereich des Plangebiets vorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Von den 20 vorkommenden Fledermausarten in NRW sind im städtischen Raum allgemein, Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermäuse, Wasserfledermäuse oder die Breitflügelfledermäuse verbreitet, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind im Messtischblatt zwei typische Gebäudefledermausarten gelistet. Diese haben ihre Quartiere und Wochenstuben typischerweise in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Die Gebäude im Plangebiet bieten zum Teil aufgrund ihrer Bauweise (Schieferverkleidung) oder aufgrund des schlechten baulichen Zustandes Spalten und Hohlräume die einen Einflug von Fledermäusen möglich machen. Eine Quartiersnutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Da dem Bebauungsplan kein spezielles Vorhaben zugrunde liegt, sind aktuell keine Abbruchvorhaben im Gebiet bekannt. Um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, sind die Gebäude vor Abriss auf ihrer Eignung als Fledermaushabitat sowie ein Vorkommen von Quartieren zu untersuchen.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gehören zu der Gruppe der Waldfledermausarten. Diese nutzen Quartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Wobei auch Nistkästen und zum Teil auch Quartiere an und in Gebäuden bezogen werden. Während der Begehung konnten an den Bäumen im Plangebiet keine Specht- oder Astlöcher beobachtet werden, allerdings war aufgrund des Belaubungszustandes eine vollständige Kartierung nicht immer möglich. Aufgrund der innerstädtischen Lage sowie der Ausprägung der Gehölzstrukturen wird das Habitatpotential für baumbewohnende Fledermausarten als gering eingeschätzt. Da aktuell keine Rodung der Gehölze vorgesehen ist und somit bis zu einer potentiellen Rodung noch Spalten oder Löcher in den Bäumen entstehen können, sollten die Gehölze vor Rodung auf ihr Quartierpotential untersucht werden. So kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Da alle Fledermäuse im Bereich ihrer Quartiere als lichtscheu gelten, sollte im Rahmen des Bebauungsplans darauf geachtet werden, dass die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfällt. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Auf eine direkte Beleuchtung der Gehölzstrukturen sowie der oberen Fassaden- und Dachbereiche sollte verzichtet werden.



Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Jagdgebiete von Fledermäusen meist Größen von bis zu 19 ha aufweisen, wird nur eine kleine Teilfläche der potentiellen Jagdreviere durch den Bebauungsplan überplant. Zudem bleibt auch bei Umsetzung der Planungsziele in weiten Teilen eine Nutzung als Jagdhabitat bestehen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vögel

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölz- und Gebäudestrukturen könnten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnte ein Gebäude mit größeren Löchern und Spalten im nordwestlichen Plangebiet kartiert werden. Weitere Nester, Spalten, Höhlen oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vögel konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Greif- und Eulenvögel wie z. B. Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Waldkauze (*Strix aluco*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Waldohreule (*Asio otus*) kann aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet sowie des Fehlens von geeigneten Nestern, Horsten oder Höhlen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Bestandgebäude als Brutplatz für Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Schleiereule (*Tyto alba*) kann aufgrund der Gebäudestrukturen und der Habitatansprüche der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine ausreichend großen Spalten und Höhlen an den Gebäuden.

Ein Brutvorkommen von gebäudebewohnenden Kleinvögeln wie dem Star (*Sturnus vulgaris*) kann für einen Großteil der Gebäude, aufgrund fehlender Spalten, ausgeschlossen werden. Im nordwestlichen Plangebiet steht ein Gebäude in einem schlechten baulichen Zustand mit Spalten und Löchern. Für dieses Gebäude kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Da aktuell kein Sanierungs- oder Abbruchvorhaben bekannt ist, sollte die vertiefende Untersuchung dieses Gebäudes auf die Baugenehmigung verlagert werden, da eine spätere Ansiedlung von Arten möglich ist.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) ist auszuschließen, da diese als Koloniebrüter ihre Nester gut sichtbar an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden anbringt. Da keine ihrer typischen Lehmester an den Außenwänden der Gebäude gesichtet wurden, wird ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von Arten des offenen bis halboffenen Geländes wie Feldlerchen (*Alauda arvensis*), Kiebitze (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Goldammer (*Emberiza calandra*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) kann aufgrund der Größe und Ausstattung des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Untersuchungsgebiet kein Totholz kartiert



werden konnte und das Plangebiet stark anthropogen überprägt ist, kann eine Beeinträchtigung von Kleinspechten als unwahrscheinlich klassifiziert werden.

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen Baumhöhlen. Aufgrund der Habitatausprägung im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge (*Passer montanus*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) sind als klassische Kulturfolger typische Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie bevorzugen halboffene und offene Agrarlandschaften mit ergänzenden Gehölzstrukturen. Die Rauchschwalbe baut ihre Nester in Gebäuden, wie Viehställen und Scheunen. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen dafür neben Specht- und Faulhöhlen auch Gebäudenischen und Nistkästen. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Untersuchungsgebiets und fehlender, bevorzugter Habitatmerkmale wird eine Betroffenheit als unwahrscheinlich klassifiziert.

Ein Vorkommen von Arten mit Bindung an ein Gewässer wie Graureiher (*Ardea cinerea*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Sturmmöwe (*Larus canus*) kann aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld, der Habitatausprägung im Gebiet sowie der innerstädtischen Lage des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwänze (*Phoenicurus phoenicurus*) besiedelten früher reich gegliederte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen und anderen Kleingehölzen. Heute finden sich die meisten Gartenrotschwänze in Heidelandschaften. Da entsprechende Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz (*Serinus serinus*) in Mitteleuropa städtische Lebensräume. Dabei werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen besiedelt, wobei der Girlitz eine Präferenz für freistehende Nadelbäume zeigt. Aufgrund der Habitatausprägung im Plangebiet wird ein Vorkommen als unwahrscheinlich betrachtet.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) kommen im Siedlungsbereich bevorzugt in Gebüsch und Hecken in größeren Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe vor. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der Ausprägung des Gebietes wird ein Vorkommen als unwahrscheinlich klassifiziert.

Den Kuckuck (*Cuculus canorus*) kann man in fast allen Lebensräumen antreffen, bevorzugt werden Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete besiedelt, er kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der Ausprägung des Gebietes wird ein Vorkommen als unwahrscheinlich klassifiziert.

Die Gehölze und Sträucher sowie zum Teil auch die Gebäude innerhalb des Plangebiets bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.



Amphibien

Für den Untersuchungsraum werden im Messtischblatt mit dem Kammmolch, dem kleinen Wasserfrosch und der Kreuzkröte drei Arten aus der Gruppe der Amphibien aufgeführt.

Der Kammmolch (*Tritus cristatus*) ist eine typische Offenlandart, die vor allem in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Zudem werden große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatbedingungen wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) kommt als Pionierart auch auf vegetationsarmen Standorten mit temporären Gewässern (z. B. Pfützen), wie Halden und Industriebrachen vor. Aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) kommt in Erlenbruchwäldern, Mooren, feuchte Heiden sowie sumpfige Wiesen und Weiden vor. Dabei werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt u.a. Weiher, Teiche und Gräben. Aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet kann ein Vorkommen des kleinen Wasserfroschs ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Reptilien

Gemäß dem Messtischblatt sind für die Gruppe der Reptilien keine planungsrelevanten Arten gelistet. Unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Bahnschiene, diese bietet prinzipiell einen Lebensraum für Mauereidechsen. Aufgrund der Habitatmerkmale im Plangebiet wird ein Vorkommen von Mauereidechsen allerdings als unwahrscheinlich klassifiziert. Die Brachfläche angrenzend zu den Gleisen bietet aufgrund der Bodenverhältnisse keine geeigneten Versteckplätze. Da Eidechsen den Nahbereich zu den Gleisen als Nahrungshabitat nutzen könnten, ist bei Bauarbeiten in diesem Bereich eine erneute Prüfung auf ein Vorkommen von Eidechsen erforderlich.

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

Schmetterling

Im Messtischblatt ist der Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) als Schmetterlingsart gelistet. Dieser ist bei der Wahl des Eiablageplatzes stark spezialisiert. Die Eier werden unter den Blättern von Nachtkerzen, Weidenröschen oder Blutweiderich abgelegt. Da im Plangebiet keine Vorkommen entsprechender Pflanzenarten gegeben sind, ist diese Art im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.



6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.
- Zum Schutz von Fledermäusen ist im Vorfeld von Baumfällungen eine Prüfung der Gehölze auf ihr Quartierpotential erforderlich.
- Bei Arbeiten im Nahbereich der Gleise ist eine Prüfung auf ein Vorkommen von Eidechsen durchzuführen.
- Bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ist im Vorfeld eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Empfohlene Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölz exponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. Februar bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Untersuchungsgebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.

6.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas wird das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen verstanden. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen.

Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und vermutet eine freie Flugbahn, sodass es beim Anflugversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt. Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Ecke“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großem Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser angesenkt werden.



Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 42 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4406_1 (Dinslaken) gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen kann ein (Brut-) Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung vieler der gelisteten Arten bereits im Vorfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 17. Juli 2024 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Die Gebäude sind überwiegend in einem sehr guten baulichen Zustand. Bis auf an einem Gebäude im nordwestlichen Plangebiet konnten keine Spalten oder Löcher an den Fassaden oder im Bereich des Daches erfasst werden. Grünstrukturen sind nur sehr untergeordnet vorhanden. Es wurden keine Nester oder andere Strukturen im Bereich der Bäume kartiert.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kein spezielles Vorhaben verbunden ist, kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge von zukünftigen Planungen auszuschließen, werden folgende verbindliche Vermeidungsmaßnahmen benannt:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.
- Zum Schutz von Fledermäusen ist im Vorfeld von Baumfällungen eine Prüfung der Gehölze auf ihr Quartierpotential erforderlich.
- Bei Arbeiten im Nahbereich der Gleise ist eine Prüfung auf ein Vorkommen von Eidechsen durchzuführen.
- Bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ist im Vorfeld eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.



Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann allerdings ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) oder ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 3. JULI 2024 (BGBl. I S 225)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 5. MÄRZ 2024 (GV.NRW. S. 156)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING –“ AKTUALISIERUNG 2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>